

Haus- und Badeordnung für das Hallenbad der Stadt Rheda-Wiedenbrück

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschl. Eingang und Außenanlagen. Es ist alles zu unterlassen, was das Wohlbefinden der Badegäste beeinträchtigen könnte. Bei Verstößen müssen wir uns vorbehalten, Besucherinnen und Besucher vorübergehend oder dauernd des Bades zu verweisen.

2. a) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte und dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher und Besucherin diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

2.b) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich. Auf diese Mitverantwortung werden bei Unfällen, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, die haftungsrechtlichen Bestimmungen nach BGB angewandt.

2. c) Für die Parkplätze gelten die Bestimmungen der StVo sowie die jeweiligen Ausschielderungen. Fahrzeuge und Fahrräder sind auf den vorgesehenen Plätzen abzustellen.

3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Für missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigung haftet der Badegast und ist zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet. Für Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden.

4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

5. Das Rauchen ist im Hallenbad nicht erlaubt.

6. Behälter aus Glas dürfen wegen der Verletzungsgefahr im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Schwimmmeister/-Gehilfen vorübergehend oder von der Bäderverwaltung dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Personen, die

erkennbar unter dem Einfluss berauschender Mittel (Alkohol oder Drogen) stehen und sich selbst bzw. andere Personen gefährden oder stören. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Widersetzungen oder Verstöße können Strafanzeigen nach sich ziehen.

8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts-, Servicepersonal bzw. die Bäderverwaltung entgegen.

9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt:

- a) Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn dadurch andere Badegäste belästigt werden.
- b) Personen ohne deren Einwilligung zu fotografieren.

10.1 Fotografieren und Filmen für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf der Genehmigung der Bäderverwaltung.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

11. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss sind im Eingangsbereich ausgehängt.

12. Die Verwaltung oder die jeweilige Schichtleitung können die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

13. Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (*im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden*) oder offenen Wunden bzw. Hautausschlägen leiden.

14. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter 7 Jahren, Blinden, geistig Behinderten sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet. Die Begleitperson muss mit den Aufgaben vertraut sein und soll mind. 16 Jahre alt sein.

15. Gültige Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Tageskarten gelten nur einmal am Tag der Lösung.

16. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

III. Haftung

17. Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

18. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen in das Hallenbad mitgebrachter Sachen wird nicht gehaftet.

19. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.

20. Geld und sonstige Wertsachen dürfen vom Baderpersonal aus haftungsrechtlichen Gründen nicht entgegengenommen werden.

IV. Benutzung des Hallenbades

21. Den Garderobenschrank hat der Badegast selbst zu verschließen und den Schlüssel während des Badens bei sich zu behalten.

Für verlorene Schlüssel ist ein Betrag gemäß den gültigen Benutzungsgebühren zu entrichten. Der Verlierer des Schlüssels erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

22. Bei verlorenen Garderobenschlüsseln ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

23. Die Schwimmhallen dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife u. ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

24. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und Schwimmhallen nicht mit Straßenschuhen betreten.

25. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, obliegt dem Baderpersonal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zwingend erforderlich.

Typische Straßenbekleidung, hierzu gehören z. B. Jeans (*auch abgeschnittene*) und Hemden, dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.

26. Die Benutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass a) der Sprungbereich frei ist, b) nur eine Person den Startblock betritt.

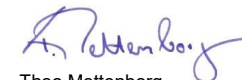
27. a) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten sowie die Durchführung von sportlichen Übungen und Spielen sind nur bei geringer Belegung des Bades und mit Genehmigung der Aufsichtskraft gestattet. Die Benutzung von Sehhilfen oder Augenschutzbrillen (*Schwimmbrillen*) erfolgt auf eigene Gefahr.

27. b) Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet. Ausnahmen können durch die Aufsichtskraft genehmigt werden.

V. Ausnahmen

28. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Rheda-Wiedenbrück, Oktober 2011



Theo Mettenborg
Bürgermeister